

4. Bibliographie der Schriften

Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebevollen und getreuen GÖTTES / Zur Beschämung des Unglaubens und Stärkung des Glaubens

...

Francke, August Hermann
Halle, 1709 [vielmehr 1710!]

120.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

und ward nicht allein dabey versprochen / Gott zu Lobe ihren Geburts-Zag jährlich so zu begehen / sondern auch berichtet / daß sie in ihrem Testament den Waisen-Kindern auch hundert Guldten verschaffet.

118.

Ein und andere / so ein jährliches zu geben pflegten / sind verstorben.

119.

Ein gewisser Prediger pflegt jährlich einen Guldten zu geben: und ein Wohlthäter / so seinen Namen nicht wissen lästet / pflegt jährlich auf eine gewisse Zeit vierzig Thaler zu geben.

120.

Auch hat ein gewisser Wohlthäter eine halbe Luße Landes dem Waisen-Hause verehret / und solche demselben noch bey seinem Leben zur Nutzung übergeben.

121.

Vorhin war bereits von einer Christlichen Frau auch eine halbe Luße im Testament an das Waisen-Haus vermachtet; und sind also diese zwey halbe Hufen der wenige Acker / den das Waisen-Haus besitzet und bauet.

122.

Eine andere Person verkaufte ein Stück Acker für zwey hundert Thaler / und gab diese dem Waisen-Hause.

123.

Eine Standes-Person hat auf eine Zeit tausend Thaler